



**verband binationaler
familien und partnerschaften**

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2–4 • 60487 Frankfurt

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Bundesgeschäftsstelle
Ludolfusstraße 2–4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0
Fax +49 69 / 71 37 56 - 29

info@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Frankfurt, den 3. Mai 2022

Stellungnahme zu den geplanten Änderungen personenstandsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Bundesinnenministerin Faeser,

der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums des Inneren und für Heimat zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften, Drittes Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften.

Wir begrüßen die Initiative der Bundesregierung. Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes kann auf dem Gebiet des Personenstandsrechts für Bürger*innen durch das Once-Only-Prinzip, den digitalen Zugang zu Informationen, die Möglichkeit der digitalen Anzeige von Personenstandsfällen, der Beantragung von Personenstandsurkunden und die zukünftig angestrebte Option eigenständig digital Personenstandsdaten eingeben können einen Gewinn darstellen.

Über die bislang geplanten Änderungen hinaus sehen wir Reformbedarf auf dem Gebiet des Personenstandsrechts und an der Schnittstelle zu den familienrechtlichen Regelungen des BGB. Wir halten die Bildung von Schwerpunktstandesämtern in den Bundesländern, die in der Hauptsache Fälle mit Auslandsbezug bearbeiten für nutzbringend. Darüber hinaus plädieren wir dafür § 1309 BGB, Erfordernis der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses durch Ausländer für die Eheschließung in Deutschland, abzuschaffen.

Erwägungen zu den letztgenannten Gesichtspunkten helfen eine bedarfsgerechte, wirksame und nachhaltige Gesetzesnovellierung auf den Weg zu bringen, die Nutzen und Gewinn für die Behörden, insbesondere das Standesamt, aber auch die Bürger*innen bedeutet. Gerne stehen wir für vertiefende Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ass. Jur. Swenja Gerhard
Leitung des Bereichs Beratung
Geschäfts- u. Beratungsstelle Frankfurt am Main



Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. arbeitet als interkultureller Familienverband seit 50 Jahren an den Schnittstellen von Familien-, Bildungs- und Migrationspolitik. Wir halten ein bundesweites Beratungsangebot unter anderem zu Themen wie dem Familienrecht, dem Zuwanderungsrechts, dem Sozialrecht sowie zu psychosozialen Fragen vor. Auf der Basis von mehr als 18.000 Beratungen jährlich erhalten wir Kenntnis über die rechtliche, emotionale und psychosoziale Situation von Einzelnen, Paaren und Familien. Insbesondere beraten wir zu Fragen der Eheschließung im In- und Ausland, der Trennung und Scheidung und Geburtsbeurkundung in Fällen mit Auslandsbezug.

Vor dem Hintergrund unserer praktischen Arbeit ergeben sich für uns folgende zu berücksichtigende Aspekte bei einer Novellierung der personenstandsrechtlichen Regelungen. Als Familienverband legen wir in unserer Stellungnahme im Wesentlichen den Fokus auf Personenstandsfälle mit Auslandsbezug.

- 1.) Der digitale Zugang darf keine Zugangsbarriere für Bürger*innen schaffen. Er ist daher zum einen nur neben dem bisher üblichen Zugang zu den Leistungen des Standesamts denkbar, damit Bürger*innen ohne vorhandene technische Geräte oder bei mangelnder Technikaffinität nicht vom Zugang zu den standesamtlichen Leistungen ausgeschlossen werden. Für ausländische Bürger*innen, die nicht muttersprachlich deutsch sprechen sind Informationen, Antragsformulare etc. in den Hauptherkunftssprachen zur Verfügung zu stellen, um ihnen einen tatsächlich gleichberechtigten Zugang zu standesamtlichen Leistungen zu gewähren.
- 2.) Die digitale Anmeldung zur Eheschließung muss allen Paaren, die in Deutschland die Ehe schließen möchten, möglich sein. Sofern Standesämter bisher digitale Informationen hierzu bereithalten, werden bsp. binationale Paare bislang in der Regel noch auf die persönliche Antragstellung beim Standesamt verwiesen. Für komplexe Fälle mit Auslandsbezug sollten interaktive mehrsprachige Abfrageformulare entwickelt werden, die der Komplexität dieser Fälle Rechnung tragen aber den Bürger*innen einen gleichberechtigten Zugang zum digitalen Angebot ermöglichen. Als Informationsquelle für die Antragstellenden sollten auch die Informationen, die die jeweils zuständigen Oberlandesgerichte (z.B. die so genannte Kölner Liste) vorhalten den Eheschließungswilligen unmittelbar auf den Seiten des Standesamtes zugänglich gemacht werden.



- 3.) Die Vorschrift des § 1309 BGB ist abzuschaffen und die diesbezüglichen Regelungen im Personenstandsrecht anzupassen. Nach § 1309 BGB benötigen alle ausländischen Bürger*innen für die Eheschließung in Deutschland, aber dann auch gleichlaufend deutsche Staatsbürger*innen im Ausland ein so genanntes Ehefähigkeitszeugnis. Das Ehefähigkeitszeugnis soll dem Nachweis dienen, dass die Verlobten ledig sind und der Ehe nach deren Heimatrecht keine Ehehindernisse im Weg stehen. Verzichtet wird auf die Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses bislang nur wenn gleichgeschlechtliche Ehen eingegangen werden sollen, deren Abschluss zahlreiche Staaten nicht kennen und teilweise sanktionieren. In der Praxis und hierauf nehmen die Hinweise der Oberlandesgerichte in ihren Hinweisen und Listen zum Ehefähigkeitszeugnis Bezug, stellen nur die wenigsten Länder Ehefähigkeitszeugnisse aus, die in der Bundesrepublik Deutschland den gestellten Anforderungen genügen (vgl. bsp. Liste der OLG Stuttgart, Köln). Die ausländischen Verlobten müssen daher einen Antrag beim zuständigen Oberlandesgericht auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses stellen und andere geeignete Dokumente und Nachweise zum Nachweis ihrer Ledigkeit und weiterer Tatsachen vorlegen. Das Verfahren ist damit obsolet und die ausländischen Verlobten könnten unmittelbar zur Vorlage der entsprechenden Dokumente und Nachweise ohne Antragsverfahren hingewiesen werden.

- 4.) Die Bildung von Schwerpunktstandesämtern, die in der Hauptsache Fälle mit Auslandsbezug bearbeiten ist zielführend für die Schaffung von belastbaren Standesamtsstrukturen und im Sinne der Kundenzufriedenheit. Wir machen im Rahmen unserer praktischen Tätigkeit der Beratung, aber auch im direkten Kontakt zu Standesämtern und deren Mitarbeiter*innen immer wieder die Erfahrung, dass gerade kleinere ländlichere Standesämter in Fällen mit Auslandsbezug aufgrund selten abgefragter Informationen an ihre Grenzen stoßen. Durch die fortschreitende Globalisierung und durch die immer weiter steigende Mobilität der Bevölkerung stehen die Standesbeamten*innen vor der Herausforderung nicht nur das frühere und heutige deutsche, sondern auch das ausländische Ehe-, Familien- und Namensrecht einschließlich des internationalen Privatrechts aller Staaten, deren Angehörige die Dienste des Standesamtes benötigen, kennen zu müssen. Darüber hinaus sind unter anderem Kenntnisse des Ausländerrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts notwendig und alle Kenntnisse bedürfen einer laufenden Aktualisierung. Da aber vielgestaltig angelegte Arbeitsgebiet der Standesämter eben nicht nur die Beurkundung von Personenstandsfällen und die Bearbeitung von Fällen mit Auslandsbezug umfasst, sondern auch etwa das Friedhofs- und Bestattungswesen, Dienstleistungen für Behörden wie etwa Einwohnermelde- und Passämter, Ausländerbehörden, Staatsangehörigkeits-



und Namensänderungsbehörden, Jugendämter, Notare und Gerichte umfasst, ist dies eine aus unserer Sicht eine nicht zu bewältigende Aufgabe. Zusammen mit der Schaffung von „Zentralen Registern“ läge damit die Schaffung von Schwerpunktstandesämter nahe.

- 5.) Im Interesse der Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften, der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit dienend ist schließlich auch auf eine Änderung des Übereinkommens vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774) hinzuwirken. Aufgrund der bisherigen Fassung des Übereinkommens können in den bisher verwendeten Formblättern weder die Geschlechtsangabe „divers“ noch die Datenfelder „Mutter“ und „Vater“ abgeändert werden. So dass mehrsprachige Auszüge weder für Kinder mit der deutschen Geschlechtsangabe „divers“ noch für Kinder mit gleichgeschlechtlichen Elternteilen ausgestellt werden können.